

# Information zum Verfahren zur Anerkennung von rehabilitations- spezifischen Qualitätsmanagement- Verfahren auf Ebene der BAR

(gemäß § 4 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX)



**Stand: 06.07.2010**

In der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX sind in den Abschnitten A "Übersicht über die Qualitätskriterien" und B "Erläuterungen zu den Qualitätskriterien" des Manuals für ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement-Verfahren für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX die "Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX" festgelegt. Zu den grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement erfolgte keine Festlegung auf welcher Grundlage ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement-Verfahren basieren muss, z. B. DIN ISO-Norm, EFQM. Somit hat die herausgebende Stelle die Möglichkeit, auf der Grundlage der in der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX festgelegten Anforderungen ein rehabilitationsspezifisches Qualitätsmanagement-Verfahren zu entwickeln.

Das rehabilitationsspezifische Qualitätsmanagement-Verfahren beinhaltet in der Regel die Erstellung eines Handbuchs, in welchem die Umsetzung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements beschrieben wird. Andere Nachweise (z. B. Selbstbericht) sind ebenfalls möglich. Das rehabilitationsspezifische Qualitätsmanagement-Verfahren muss zudem eine Dokumentenprüfung und eine Vor-Ort-Prüfung durch eine geeignete Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX vorsehen.

Voraussetzung für die Anerkennung von rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren durch die BAR-Arbeitsgruppe nach § 7 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX ist die Erfüllung der "Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX" (§ 3 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX).

Bei der herausgebenden Stelle eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens kann es sich z. B. um eine Institution, einen Träger bzw. Trägergemeinschaft von Rehabilitationseinrichtungen oder eine stationäre Rehabilitationseinrichtung handeln.

Das Anerkennungsverfahren von rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren sieht folgende Schritte vor:

1. Die herausgebende Stelle (HGS) eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens stellt bei der BAR, Solmsstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, einen Antrag auf Anerkennung ihres Verfahrens. Die Antragstellung erfolgt auf dem von der BAR zur Verfügung gestellten Formular "Antrag auf Anerkennung eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens auf Ebene der BAR".
2. Bei Antragstellung weist die HGS auf der "Checkliste zur Beantragung der Anerkennung eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens" der BAR und der Dokumentation des Qualitätsmanagement-Verfahrens (welche jeweils in deutscher Sprache in 3facher Ausfertigung und in ausgedruckter Form dem Antrag beigelegt werden müssen) nach, dass ihr rehabilitationsspezifisches Qualitätsmanagement-Verfahren den „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX“ (§ 3 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX) entspricht.
3. Bei Antragstellung verpflichtet sich die HGS gegenüber der BAR auf dem von ihr dafür vorgesehenen Formular „Verpflichtungserklärung der herausgebenden Stelle eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens im Zusammenhang mit der Zertifizierung von stationären Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX auf der Grundlage der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB XI“ zur Erfüllung folgender Forderungen (§ 4 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX):
  - Wesentliche inhaltliche Änderungen zu dem rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren der HGS sind gegenüber der BAR unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweis der Erfüllung der „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX“ mit dem Formular "Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR" zu erbringen.
  - Werden auf Ebene der BAR die „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX“ nach § 3 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20

Abs. 2a SGB IX angepasst, wird die HGS hierüber informiert. Die HGS hat, in der von der BAR festzulegenden angemessenen Frist, die Änderungen in ihrem rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren umzusetzen und dies mit dem Formular "Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR" nachzuweisen. Erfolgt innerhalb der Frist kein Nachweis, ist davon auszugehen, dass das rehabilitationsspezifische Qualitätsmanagement-Verfahren die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und somit nicht mehr zu den anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren zählt.

- Gegenüber der BAR hat die HGS auf dem Formular "Bestätigung der Eignung der in Anspruch genommenen Zertifizierungsstellen" zu erklären, dass die von ihr benannten Zertifizierungsstellen die „Grundanforderungen an Zertifizierungsstellen nach § 20 SGB IX sowie an das Verfahren zur Bestätigung dieser Anforderungen durch die herausgebende Stelle“ erfüllen (siehe hierzu auch "Information zur Bestätigung der Eignung von Zertifizierungsstellen“).
- Die HGS hat die von ihr benannten Zertifizierungsstellen zu verpflichten, ihr die stationären Rehabilitationseinrichtungen zu melden, denen ein Zertifikat ausgestellt bzw. verweigert wurde oder die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats bzw. des Zertifizierungsverfahrens oder die Rücknahme eines auf Zertifizierung gerichteten Antrags.
- Die HGS hat die entsprechenden Informationen an die BAR unverzüglich weiterzuleiten. Hierbei sind von der HGS folgende Angaben zu melden: Institutionskennzeichen der stationären Rehabilitationseinrichtung (sofern für die stationäre Rehabilitationseinrichtung unterschiedliche Institutionskennzeichen vergeben sind, sind diese zu benennen), Name der Einrichtung, PLZ, Ort, Straße/Hausnummer, Staat, Gültigkeitsdauer des Zertifikates, zertifizierende Stelle, Name des rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens.

4. Die BAR bestätigt der HGS den Eingang des Antrags bzw. der Änderungsmitteilung.

## 5. Bei Vollständigkeit

- des Antrags (Antrag auf Anerkennung eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens auf Ebene der BAR, ausgefüllte Checkliste zur Beantragung der Anerkennung eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens, Dokumentation des Qualitätsmanagement-Verfahrens – in deutscher Sprache und in ausgedruckter Form – in 3facher Ausfertigung, unterzeichnete Verpflichtungserklärung der herausgebenden Stelle eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens, Bestätigung der Eignung der in Anspruch genommenen Zertifizierungsstellen und ggf. weitere Unterlagen) bzw.
- der Änderungsmitteilung (Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR, ausgefüllte Checkliste zur Beantragung der Anerkennung eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens, Dokumentation des Qualitätsmanagement-Verfahrens – in deutscher Sprache und in ausgedruckter Form – in 3facher Ausfertigung)

wird auf Ebene der BAR geprüft, ob das Verfahren die Kriterien „Grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX“ (§ 3 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX) erfüllt.

6. Bei positivem Prüfergebnis spricht die BAR die grundsätzliche Anerkennung des ihr vorgelegten Qualitätsmanagement-Verfahrens aus und teilt dies der HGS mit. Mit der Anerkennung wird der HGS auch die eingetragene Bild-Text-Marke der BAR mit dem Zusatz "Das zertifizierte Qualitätsmanagement-Verfahren erfüllt die Anforderungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX" zur Verfügung gestellt. Die Bild-Text-Marke der BAR mit dem Zusatz kann neben der Bildmarke/Bild-Text-Marke des rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens verwendet werden. Mit dieser Anerkennung wird bescheinigt, dass die jeweils zertifizierte stationäre Rehabilitationseinrichtung auch die auf Ebene der BAR formulierten „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX“ nach der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX einhält. Eine weitergehende Aussage über die dabei erreichten Qualitätsergebnisse lässt sich daraus nicht ableiten.

7. Bei negativem Prüfergebnis lehnt die BAR die Anerkennung des von der HGS vorgelegten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens ab. Die ablehnende Entscheidung begründet die BAR gegenüber der HGS und gibt ihr zugleich die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb festgelegter Frist.
  
8. Die BAR veröffentlicht die von ihr anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren.